

**Sonderrichtlinie vom 15. Juli 2024
gemäß § 8 des Bundesgesetzes über die
Förderung von Handwerkerleistungen,
BGBl. I Nr. 31/2014 in der Fassung
BGBl. I Nr. 51/2024**

des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

Inhalt

Gegenstand der Förderung	3
Förderbare Kosten	7
Ausmaß und Art der Förderung	8
Persönliche und sachliche Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung.....	9
Förderungsansuchen	10
Förderungsvertrag.....	14
Auszahlung der Förderung.....	14
Ablehnung einer Förderung.....	14
Einstellung und Rückforderung der Förderung	15
Verweisung auf andere Rechtsvorschriften	16
Veröffentlichung	17
Geltungsdauer	17
Evaluierung	17

Ziel und Zweck der Förderung

Mit dem Ministerratsvortrag 89/10 vom 28. Februar 2024 hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, mit dem Konjunkturpaket „Wohnraum und Bauoffensive“ die Baukonjunktur zu unterstützen und die Sanierungsquote zu erhöhen, leistbaren Wohnraum zu schaffen, den Zugang zu Eigentum zu erleichtern und die Qualität des vorhandenen Wohnraums zu verbessern. Der Handwerkerbonus ist Teil dieses Pakets. Vom Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ergeht demnach gegenständliche Sonderrichtlinie vom 15. Juli 2024 gemäß § 8 des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen, BGBl. I Nr. 31/2014 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2024.

Ziel der durch die gegenständliche Richtlinie geleistete Förderung ist die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in der Baubranche. Als Indikator hierfür dient der Index der Beschäftigten insgesamt gemäß ÖNACE 2008 im Bereich F (Bau). Der Handwerkerbonus soll zudem einen wachstums- und konjunkturbelebenden Impuls zu setzen. Damit wird die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU erreicht.

Zweck der durch die gegenständliche Richtlinie geleistete Förderung ist die Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung, Modernisierung, Schaffung und Erweiterung von im Inland privat genutztem Wohn- und Lebensbereich. Gefördert werden dabei nur Kosten für die reine Arbeitsleistung (exklusive Fahrtkosten, Entsorgung, Materialkosten, Planungs- und Beratungskosten, etc.), die für derartige Tätigkeiten für Wohneinheiten inkl. deren Außenanlagen anfallen. Dies gilt für Maßnahmen von Privatpersonen am eigenen Haupt- oder Nebenwohnsitz bzw. im Falle einer Neuschaffung von Wohnraum für Personen, die einen Haupt- oder Nebenwohnsitz dort künftig begründen wollen.

Der Handwerkerbonus soll daher die österreichische Wirtschaft beleben und positive Auswirkungen auf das Handwerk selbst haben. Dies fördert die Beschäftigung, verbessert den Zustand der Wohn- und Lebensräume und schafft Anreize für Investitionen.

Als Abwicklungsstelle wurde gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen, BGBl. I Nr. 31/2014 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2024, die Buchhaltungsagentur des Bundes („BHAG“, im gegenständlichen Dokument: „Abwicklungsstelle“) festgelegt.

Gegenstand der Förderung

§ 1 (1) Gegenstand der Förderung ist die Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung, Modernisierung, Schaffung und Erweiterung von im Inland privat genutztem Wohn- und Lebensbereich. Dazu zählt beispielsweise

- die Erneuerung von Dächern,
- Spenglerarbeiten,
- Erneuerung von Fassaden,
- Austausch von Fenstern,
- Austausch von Bodenbelägen,
- Erneuerung von Wandtapeten,
- Malerarbeiten,
- Installationen, ausgenommen die Neuerrichtung von fossilen Heizungssystemen
- Tischlerarbeiten, die auf die speziellen Maße eines Raumes angepasst werden und mit dem Gebäude fest verbunden sind (z.B. Einbaumöbel, Einbauküchen),
- Arbeitsleistungen im Zuge der Neuanlage eines Wintergartens oder einer Terrassenüberdachung,
- Verglasungen einer Loggia,
- gepflasterte Flächen und Wege,
- Infrastruktureinbauten an der Adresse des Wohnobjekts (wie z.B. Versorgungsleitungen, Kanal, Brunnen u. dgl.),
- Dach- oder Fassadenbegrünung, Gartengestaltung, Gartenarbeiten, ausgenommen reine Gartenpflegeleistungen wie Rasenmähen, Heckenschnitt, Baumkontrolle, Austriebspitzung gegen Schädlinge, u.dgl.,
- Schaffung/Renovierung von Teichanlagen und Pools.

(2) Gefördert werden nur Kosten für die reine Arbeitsleistung (exklusive Fahrtkosten und Umsatzsteuer), die für Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 für Wohneinheiten inkl. deren Außenanlagen anfallen. Dabei sind Vorarbeiten, die eindeutig der Herstellung eines förderfähigen Bauteils zuzuordnen und auf der Rechnung als Arbeitsleistung ausgewiesen sind, förderungsfähig (z.B. handgefertigte Möbel, Geländer, bearbeitete Metall-/Blechteile).

(3) Nicht Gegenstand der Förderung gemäß § 1 Abs. 1 sind:

1. Kosten abseits von der reinen Arbeitsleistung, das sind z.B. Kosten für den Erwerb oder die Anmietung von Waren aller Art (z. B. Materialeinsatz, Geräte, Kleinmaterial), Kosten der Entsorgung, Fahrtkosten, Planungskosten sowie Beratungskosten sind nicht förderbar.
2. Arbeitsleistungen, die bei einer anderen öffentlichen Stelle in Österreich oder der EU zur Förderung eingereicht wurden und daraufhin eine Förderung zugesprochen wurde (z.B. Raus aus Öl und Gas Förderung). Zu diesem Zweck besteht für die Abwicklungsstelle (§ 8 Abs. 2) eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 BGBl. I Nr. 99/2012 idgF (TDBG 2012).
3. Arbeitsleistungen, für die Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen worden sind / werden (z.B. Umsatzsteuerbefreiungen in anderen Förderungsprogrammen wie z.B. Photovoltaikanlagen; steuerliche Geltendmachung als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen).
4. Arbeitsleistung, die durch eine Versicherungsleistung gedeckt sind.
5. Arbeitsleistungen an beweglichen Gütern, welche nicht Bestandteil des Gebäudes sind (z.B. Montage von freistehenden, nicht eingebauten Kästen; Abschleifarbeiten an Tischen, etc.).
6. Arbeitsleistungen an Außenanlagen, die nicht unmittelbar zu einer in § 4 Abs. 2 definierten Wohneinheit gehören.
7. Aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen durchgeführte Arbeitsleistungen (z.B. Schornstein-Kehrarbeiten).
8. Gutachten (z.B. Mess- oder Überprüfungsarbeiten, Energieausweise).
9. Ablesedienste und Abrechnung bei Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung usw.).
10. Kosten für Arbeitsleistungen, welche ohne Beleg aus elektronischen Aufzeichnungssystemen (z.B. Registrierkassen) bar (inkl. Bankomat oder Kreditkarte) beglichen werden.

11. Arbeitsleistungen, welche noch nicht vollständig beglichen wurden (z.B. bei Inanspruchnahme eines Mietkaufs, bei Ratenvereinbarungen mit dem Gewerbebetrieb, bei Vorlage von Teilrechnungen abseits von jahresübergreifenden Arbeiten).
12. Kosten, die mittels Pauschalrechnungen (d.h. ohne explizite Aufschlüsselung der Arbeitskosten) vorgewiesen werden.
13. Arbeitsleistungen zur Neuerrichtung von fossilen Heizungssystemen.
14. Reine Gartenpflegeleistungen wie Rasenmähen, Heckenschnitt, Austriebsspritzung gegen Schädlinge, Baumkontrolle u.dgl.
15. Arbeitsleistungen, die aus Anlass einer infrastrukturellen Tätigkeit im öffentlichen Raum (z.B. Verlegung oder Sanierung des Kanals, von Trinkwasser-, Gasleitungen oder Glasfaser) am privaten Grundstück durchgeführt werden und damit mehr als einen Haushalt betreffen. Arbeitsleistungen, die über die im Zusammenhang mit dieser infrastrukturellen Tätigkeit im öffentlichen Raum hinausgehen, sind förderungsfähig.
16. Arbeitsleistungen des Handelsgewerbes, in deren Tätigkeitsumfang die handwerkliche Leistung keinen besonderen Stellenwert einnimmt (z.B. Baustoff-, Eisen-, Holzhandel).
17. Gesetzlich zu entrichtende Steuern nach dem Umsatzsteuergesetz 1994.
18. Der Mietkauf oder der Abschluss einer Ratenvereinbarung mit dem Gewerbebetrieb, da die Anforderung der vollständigen Bezahlung nicht erfüllt ist.

(4) Der Ausschluss einer Förderung nach Abs 3 Z 2-4 gilt nicht für einen etwaig nicht geförderten Differenzbetrag (z.B. bei Rechnungsbeträgen über 10.000 Euro). In diesem Fall kann eine weitere öffentliche Förderung für diesen Differenzbetrag in Anspruch genommen werden. Geförderte Darlehen führen ebenfalls nicht zum Ausschluss der Förderung.

Förderbare Kosten

§ 2 (1) Gefördert werden nur Arbeitsleistungen, welche:

1. durch Unternehmen erbracht werden, die im Zeitraum der Leistungserbringung über eine zur Erbringung der Leistungen erforderliche Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes aufrecht verfügen und ihren Sitz oder Niederlassung in Österreich haben. Dabei werden förderungsfähige Arbeitsleistungen von jenen Gewerben erbracht, in deren Tätigkeitsumfang die handwerkliche Leistung einen besonderen Stellenwert einnimmt. Die Anlage zu dieser Richtlinie enthält eine Liste der Gewerbe, bei denen jedenfalls davon auszugehen ist, dass sie Leistungen für die Zwecke des §1 Abs. 1 dieser Richtlinie erbringen.
2. von Vertragspartnern von Herstellern von förderungsfähigen Produkten erbracht werden (z.B. durch Montage) und diese Leistungen als Gewerbebetrieb oder im gewerblichen Nebenrecht erbringen.
3. für das Kalenderjahr 2024 frühestens am 1. März 2024 begonnen werden und bis spätestens 31. Dezember 2024 abgeschlossen sind (= Leistungszeitraum 2024), für das Kalenderjahr 2025 frühestens am 1. Jänner 2025 begonnen werden und bis spätestens 31. Dezember 2025 abgeschlossen sind (= Leistungszeitraum 2025). Wenn bei einer zusammenhängenden Maßnahme der Zeitraum der Leistungserbringung sowohl das Jahr 2024 als auch 2025 betrifft, gilt die 2024 erbrachte Teilleistung im Sinne dieser Ziffer als abgeschlossene Leistung und ist gem. § 4 mit einer Teilrechnung zu belegen. Unter einer „zusammenhängenden Maßnahme“ ist ein als gesamthaft anzusehendes Projekt von nach dieser Richtlinie förderbaren, handwerklichen Leistungen zu sehen, welches sich über die beiden getrennt förderbaren Kalenderjahre erstreckt.
4. Eine Förderung kann für 2024 für förderbare Kosten in Höhe von bis zu 10.000 Euro und für 2025 für förderbare Kosten in Höhe von 7.500 Euro pro Kalenderjahr und Förderungsnehmer/in gewährt werden. Darüberhinausgehende Arbeitskosten werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.
5. Die Kosten für die Arbeitsleistung müssen pro Schlussrechnung bzw. Teilrechnung (bei jahresübergreifenden Arbeiten, vgl. § 4 Abs. 5) mindestens 250 Euro ohne Umsatzsteuer betragen.

6. Die Schlussrechnung bzw. Teilrechnung (bei jahresübergreifenden Arbeiten) müssen auf die / den in der geförderten Wohneinheit gemeldete/n Förderungswerberin / Förderungswerber persönlich ausgestellt sein. Ausnahmen bestehen bei Arbeitsleistungen, die durch die Wohnungseigentümergeinschaft, Hausverwaltung oder der / den Gebäudeeigentümerin / Gebäudeeigentümer selbst beauftragt und bezahlt und erst in weiterer Folge an die Förderungswerberin / den Förderungswerber verrechnet werden. In diesem Fall darf die Rechnung auch auf die Wohnungseigentümergeinschaft, Hausverwaltung oder die / den Gebäudeeigentümerin / Gebäudeeigentümer lauten.

Ausmaß und Art der Förderung

§ 3. (1) Die Förderung beträgt 20 % der förderbaren Kosten. Für im Kalenderjahr 2024 durchgeführte Maßnahmen beträgt die maximale Förderhöhe 2.000 Euro pro Förderungswerber/in sowie Wohneinheit. Für im Kalenderjahr 2025 durchgeführte Maßnahmen beträgt die maximale Förderhöhe 1.500 Euro pro Förderungswerber/in sowie Wohneinheit. Die Betragsgrenzen gelten in den jeweiligen Fällen, je nachdem welche zuerst erreicht ist.

(2) Wenn eine bereits durch den Handwerkerbonus geförderte Wohneinheit von allen bisher dort gemeldeten Personen aufgegeben wird und von einer nachfolgenden Förderungswerberin / einem nachfolgenden Förderungswerber bezogen wird, kann diese/r - unabhängig von bisherigen Auszahlungen aus dem Handwerkerbonus - für diese Wohneinheit eine erneute Förderung gem. den Bedingungen in Abs. 1 erhalten. Ein solcher Wechsel ist pro Wohneinheit maximal einmal zulässig und muss im Zentralen Melderegister dokumentiert sein.

(3) Geringfügigkeit: Eine Förderung ist jedoch nur dann zu gewähren, wenn die Förderung pro eingereichter Schlussrechnung (bzw. Teilrechnung bei jahresübergreifenden Arbeiten) mindestens 50 Euro beträgt.

(4) Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Kostenzuschuss vergeben.

(5) Die Mittelvergabe erfolgt chronologisch in der Reihenfolge des Eintreffens der Ansuchen und nach Maßgabe der budgetären Bedeckung. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

Persönliche und sachliche Voraussetzungen für das Erlangen einer Förderung

§ 4. (1) Ein Ansuchen auf Förderung kann nur von einer natürlichen Person gestellt werden. Pro Kalenderjahr und Förderungswerber/in kann maximal ein Förderungsansuchen gestellt werden, wobei die Deckelung der maximalen Förderungshöhe entsprechend § 3 Abs. 1 einzuhalten ist.

(2) Die Wohneinheit muss im Inland gelegen und von der Förderungswerberin / vom Förderungswerber für eigene Wohnzwecke genutzt werden (Haupt- oder Nebenwohnsitz) bzw. muss eine Nutzung als eigenen Wohnzweck nach Durchführung der baulichen Maßnahme (und somit die Begründung eines Haupt- oder Nebenwohnsitzes) angestrebt werden. Wird eine Wohneinheit nicht nur privat, sondern auch betrieblich genutzt und betreffen die zur Förderung eingereichten Arbeitskosten beide Nutzungsverhältnisse (z.B. Dach), so sind die Arbeitskosten entsprechend dem betrieblichen Nutzungsverhältnis zu reduzieren.

(3) Ist die Arbeitsleistung nicht von der Förderungswerberin / vom Förderungswerber selbst beauftragt worden, sondern von der Wohnungseigentümergeinschaft, der Hausverwaltung oder der / dem Gebäudeeigentümerin / Gebäudeeigentümer, so hat die Förderungswerberin / der Förderungswerber die auf sie / ihn (anteilig) entfallenden Kosten mit einer entsprechenden Kostenabrechnung der Auftraggeberin / des Auftraggebers nachzuweisen.

(4) Über die Erbringung der Arbeitsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 muss die Förderungswerberin / der Förderungswerber eine oder mehrere Schlussrechnung(en) bzw. auf das jeweilige Kalenderjahr abgestellte Teilrechnungen (bei jahresübergreifenden Arbeiten) im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, vorlegen. In dieser (diesen) Schlussrechnung(en) müssen die Kosten für die reine Arbeitsleistung gesondert ausgewiesen sein. Pauschalentgelte jeglicher Art (d.h. Rechnungen ohne expliziten Ausweis der Arbeitskosten, Arbeitskosten inklusive Fahrt- und / oder Materialkosten) sind nicht förderbar. Eine Pauschale, die ausschließlich Arbeitskosten umfasst, ist zulässig. Bestätigungen zu ausgestellten Rechnungen werden nicht akzeptiert. Für Arbeitskosten, die von Handelsbetrieben als Vertragspartner von Herstellern von förderungsfähigen Produkten erbracht werden (z.B. durch Montage), gilt folgendes: Wenn Leistungen im gewerblichen Nebenrecht erbracht werden, sind diese förderfähig, wenn diese Vertragspartnerschaft unter Angabe des Firmennamens des Herstellers samt Adresse auf der eingereichten Rechnung abgedruckt oder händisch auf der Rechnung inklusive firmenmäßiger Zeichnung vermerkt wird (z.B. Vertragspartner des Herstellers X samt Adresse).

(5) Die Förderungswerberin / Der Förderungswerber muss nachweisen, dass die Zahlung der zur Förderung vorgelegten Schlussrechnung(en) / bei über den Jahreswechsel durchgeführten Maßnahmen vorgelegten Teilrechnung(en) an den Leistungserbringer erfolgt ist. Dabei muss die Zahlung nicht zwingend von der Förderungswerberin / vom Förderungswerber durchgeführt worden sein. Barzahlungen (inkl. Bankomat- und Kreditkartenzahlungen) ohne Beleg aus einem elektronischen Aufzeichnungssystem (z.B. Registrierkassen) sind für geförderte Leistungen nicht zulässig.

(6) Die Schlussrechnung / Teilrechnung (bei Maßnahmen über den Jahreswechsel) muss auf die Förderungswerberin / den Förderungswerber lauten (ausgenommen bei Beauftragungen durch die Wohnungseigentümergeinschaft, der Hausverwaltung oder die Gebäudeeigentümerin / dem Gebäudeeigentümer, vgl. § 4 Abs. 3), eine Beschreibung der Leistung enthalten, welche hinreichend klar ist, um die Förderungswürdigkeit gemäß § 1 dieser Richtlinie feststellen zu können. Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß § 11 UStG muss die Schlussrechnung bzw. Teilrechnung (bei jahresübergreifenden Arbeiten) den Ort der Leistungserbringung, d.h. die genaue postalische Adresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, bei Wohnungen die Türnummer und soweit vorhanden die Stiegennummer) enthalten.

Förderungsansuchen

§ 5. (1) Förderungsansuchen für das Kalenderjahr 2024 können ab 15. Juli 2024 bis längstens 28. Februar 2025 bei der Abwicklungsstelle elektronisch eingebracht werden und müssen vollständig sein. Förderungsansuchen für das Kalenderjahr 2025 können ab 1. März 2025 bis längstens 28. Februar 2026 bei der Abwicklungsstelle elektronisch eingebracht werden und müssen vollständig sein. Nachträglich eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Eine etwaige Verkürzung, Unterbrechung, Verschiebung oder Beendigung des Einreichzeitraums z.B. aus budgetären Gründen kann durch gesonderte Kommunikation der Abwicklungsstelle auf der Website der Antragstellung erfolgen.

(2) In einem Ansuchen können mehrere Schlussrechnungen bzw. Teilrechnungen (bei jahresübergreifenden Arbeiten) zur Förderung vorgelegt werden. Alle Rechnungen in einem Antrag müssen sich dabei auf ein und dieselbe Wohneinheit beziehen.

(3) Die Gewährung einer Förderung setzt ein elektronisches Ansuchen voraus, welches binnen der in Absatz 1 gesetzten Fristen vollständig bei der Abwicklungsstelle eingelangt sein muss. Das Förderungsansuchen muss enthalten:

1. Vorname(n) und Nachname der Förderungswerberin / des Förderungswerbers
2. Geburtsdatum der Förderungswerberin / des Förderungswerbers
3. Postanschrift der Förderungswerberin / des Förderungswerbers: Staat (wenn nicht Österreich), Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer); bei Wohnungen zusätzlich die Türnummer und soweit vorhanden die Stiegennummer
4. eine gültige E-Mailadresse, über welche die Kommunikation mit der Abwicklungsstelle (z.B. Zusendung Förderungsvertrag) erfolgen kann. Eine gültige E-Mailadresse ist nicht erforderlich, sollte seitens der Förderungswerberin / des Förderungswerbers eine Einwilligung auf den Verzicht auf elektronische Kommunikation bestehen.
5. Gültiges SEPA-Konto im EU- bzw. EWR-Raum: Kontoinhaber, IBAN
6. Adresse der Wohneinheit, in der die zur Förderung eingereichten Handwerkerleistungen durchgeführt wurden (Leistungsort): Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer; bei Wohnungen zusätzlich die Türnummer und soweit vorhanden die Stiegennummer
7. Schlussrechnung(en) / Teilrechnung(en) über die zur Förderung beantragten Arbeitsleistungen samt Angabe des Leistungszeitraums, der für das Kalenderjahr 2024 zwischen 1. März 2024 und 31. Dezember 2024 und für das Kalenderjahr 2025 zwischen 1. Jänner 2025 und 31. Dezember 2025 liegen muss. Die Rechnung darf nicht vor dem Beginn des Leistungszeitraums gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 datiert sein und keine Leistungen abseits des Leistungszeitraums gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 enthalten.
8. Nachweis der erfolgten Zahlung an die Leistungserbringerin / den Leistungserbringer, z.B. Kontoauszug, Überweisungsbeleg. Die Zahlung muss nicht zwingend von der Förderungswerberin / vom Förderungswerber durchgeführt worden sein.
9. Im Falle der Nichtverwendung der ID Austria: Die Identität der Förderungswerberin / des Förderungswerbers ist durch eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) nachzuweisen, auf dem neben dem Kopfbild und den persönlichen Angaben auch die Unterschrift der Förderungswerberin / des Förderungswerbers ersichtlich sein muss.

Alle Unterlagen sind über das elektronische Antragsformular als Upload bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

(4) Die in diesem § genannten Ausführungen für die elektronische Antragsstellung sind sinngemäß für eine alternative, analoge Antragsstellung anzuwenden, insofern eine solche unter www.handwerkerbonus.gv.at angeboten wird.

§ 6. Die Förderungswerberin / Der Förderungswerber hat mit der Unterschrift auf dem Ansuchen jedenfalls folgende allgemeine Förderungsbedingungen vorbehaltlos zu akzeptieren und eidesstattlich zu bestätigen, welche nach Zusicherung gemäß § 7 dieser Richtlinie Bestandteil des Förderungsvertrages werden:

1. Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Ansuchen.
2. Erklärung der Förderungswerberin / des Förderungswerbers, dass die beim Handwerkerbonus eingereichte Arbeitsleistung noch bei keiner anderen öffentlichen Stelle in Österreich oder der EU zur Förderung eingereicht und daraufhin eine Förderung zugesprochen wurde.
3. Erklärung der Förderungswerberin / des Förderungswerbers, dass für die beim Handwerkerbonus eingereichte Arbeitsleistung keine Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wurde bzw. wird (z.B. Umsatzsteuerbefreiungen in anderen Förderungsprogrammen wie z.B. von Photovoltaikanlagen; steuerliche Geltendmachung als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen).
4. Erklärung der Förderungswerberin / des Förderungswerbers, dass die beim Handwerkerbonus eingereichte Arbeitsleistung nicht durch eine Versicherungsleistung abgedeckt ist.
5. Bestätigung, dass die zu fördernde Arbeitsleistung für das Kalenderjahr 2024 im Zeitraum 1. März 2024 bis 31. Dezember 2024, für das Kalenderjahr 2025 im Zeitraum 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025, begonnen und abgeschlossen wurde und sich auf einen im Inland privat genutzten Wohn- und Lebensbereich bezieht, der von der Förderungswerberin / vom Förderungswerber als Haupt- oder Nebenwohnsitz geführt wird bzw. geführt werden wird (bei Neubauten / Generalsanierungen) und rechtmäßig besteht. Für Teilrechnungen gilt diese Bestimmung sinngemäß.
6. Bestätigung, dass die für die geförderten Arbeitsleistungen erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen und falls relevant, die Zustimmung durch die (Mit-)Eigentümerinnen und (Mit-)Eigentümer eingeholt wurde.

7. Verpflichtung, den Organen der Abwicklungsstelle, den Organen des Bundes, des Rechnungshofes sowie den Organen der Europäischen Union und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte (einschließlich vorzulegende Nachweise) hinsichtlich der geförderten Arbeitsleistungen bzw. zum Gesamtprojekt zu erteilen und die Erbringung der Leistung am Förderungsobjekt überprüfen zu lassen, und den Zugang dorthin zu erlauben und die notwendigen Überprüfungshandlungen zu gestatten. Die Aufbewahrungspflicht der zur Förderung eingereichten Unterlagen (im Original) beträgt 10 Jahre ab Förderungszusage. Sollten die Leistungen im Nachhinein nur schwer feststellbar sein, so sind von der Förderungswerberin / vom Förderungswerber entsprechende Dokumentationen (z.B. Fotos) anzulegen und ebenso 10 Jahre aufzubewahren.
8. Kenntnisnahme der Aufnahme des Förderungsfall in die Transparenzdatenbank gemäß TDBG 2012 und Kenntnisnahme, dass die Abwicklungsstelle berechtigt ist, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
9. Ausdrückliche Zustimmung, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art 5 Abs 1 lit b iVm Art 89 DSGVO der Abwicklungsstelle, den Organen des Bundes, insbesondere des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft und deren Beauftragten, dem Rechnungshof und den Organen der Europäischen Union zur statistischen Auswertung im Rahmen eines Prüfverfahrens oder zu Archivzwecken übermittelt und weiterverarbeitet werden können.
10. Zustimmung zur Auszahlung auf das im Ansuchen angegebene Konto.
11. Kenntnisnahme, dass die Auszahlung der Förderung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF. erfolgt.
12. Kenntnisnahme, dass es keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung gibt.
13. Kenntnisnahme der Rückzahlungsmodalitäten gemäß § 11 dieser Richtlinie.
14. Zustimmung, dass im Falle einer Förderungszusage ein Förderungsvertrag zustande kommt.

15. Bestätigung, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen für die Förderungsgewährung vorliegen.

16. Kenntnisnahme, dass Falschangaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Förderungsvertrag

§ 7. Der Förderungsvertrag kommt mit der schriftlichen Förderungszusage durch die Abwicklungsstelle zustande. Im Falle des Verzichts der Förderungswerberin / des Förderungswerbers auf elektronische Kommunikation mit der Abwicklungsstelle im elektronischen Antragsformular, kann die schriftliche Förderungszusage durch elektronische Einsicht der Förderungswerberin / des Förderungswerbers in den Verfahrensstatus anhand einer Antragsnummer erfolgen bzw. telefonisch oder per E-Mail bei der Abwicklungsstelle erfragt werden. Ergänzende Festlegungen sind auf www.handwerkerbonus.gv.at einzusehen. Die Abwicklungsstelle trifft ihre Entscheidungen im Namen und auf Rechnung des Bundes, vertreten durch den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft.

Auszahlung der Förderung

§ 8. (1) Die Überweisung der genehmigten Förderungssumme hat auf das von der Förderungswerberin / vom Förderungswerber genannte Konto zu erfolgen.

(2) Die Abwicklungsstelle ist die leistende Stelle gemäß § 16 TDBG 2012.

Ablehnung einer Förderung

§ 9. Die Abwicklungsstelle hat ein Ansuchen auf Förderung abzulehnen, wenn:

1. das Ansuchen unvollständig ist, oder nicht die Kriterien für eine Förderung entsprechend dieser Richtlinie erfüllt.

2. die gemäß dem Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen, BGBl. I Nr. 31/2014 i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2024 vorgesehenen Förderungsmittel abzüglich der vertraglich festgesetzten Kosten der Abwicklung bereits erschöpft sind.
3. gerechtfertigte Zweifel an der sachlichen Richtigkeit einer Schluss-/Teilrechnung bestehen oder diese nicht oder auch nur teilweise nicht die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 4 dieser Richtlinie erfüllt.

§ 10. Über die Ablehnung einer Förderung ist die Förderungswerberin / der Förderungswerber von der Abwicklungsstelle schriftlich zu verständigen. Im Falle des Verzichts der Förderungswerberin / des Förderungswerbers auf elektronische Kommunikation mit der Abwicklungsstelle im elektronischen Antragsformular, kann die Ablehnung durch elektronische Einsicht der Förderungswerberin / des Förderungswerbers in den Verfahrensstatus anhand einer Antragsnummer erfolgen bzw. telefonisch oder per E-Mail bei der Abwicklungsstelle erfragt werden. Bei einer Ablehnung eines Ansuchens ist auf die maßgeblichen Ablehnungsgründe gemäß dieser Richtlinie zu verweisen. Ergänzende Festlegungen sind auf www.handwerkerbonus.gv.at einzusehen.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

§ 11. (1) Die Förderungsnehmerin / Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die gewährte Förderung nach Zustellung einer schriftlichen Aufforderung binnen 14 Tagen zurückzahlen, wenn:

1. sich die Angaben in den Unterlagen als ganz oder teilweise unrichtig herausstellen.
2. die Förderung seitens der Abwicklungsstelle irrtümlicherweise ausbezahlt wurde.
3. Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden.
4. Durch nachträgliche Kontrollmaßnahmen festgestellt wird, dass die Förderungs Voraussetzungen tatsächlich nicht erfüllt waren.
5. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

6. zwischenzeitlich die Zustimmung der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers gemäß § 6 Zi. 9 dieser Richtlinie zurückgezogen wurde.
7. über den Anspruch der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung oder auf andere Weise verfügt wurde.
8. die gewerberechtlichen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 nach einer Überprüfung der Abwicklungsstelle nicht erfüllt wurden.
9. ein sonstiger Verstoß gegen Verpflichtungen, Auflagen und Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen oder dieser Richtlinie besteht.

(2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinsszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen. Bei irrtümlichen Auszahlungen durch die Abwicklungsstelle fällt keine Verzinsung des Rückzahlungsbetrags an. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 49 Abs. 2 BHG 2013).

(3) Aufforderungen zur Rückzahlung können nur bis 10 Jahre nach dem Auszahlungsdatum der Förderung zugestellt werden. Aufforderungen zur Rückzahlung können von der Abwicklungsstelle oder einer anderen vom Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft beauftragten Stelle ergehen.

(4) Im Antragsformular ist die Förderungswerberin / der Förderungswerber explizit auf die Bedingungen, Auflagen und Vorbehalte sowie die Rückforderungsmodalitäten hinzuweisen.

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 12. Soweit in dieser Förderungsrichtlinie auf Bestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Veröffentlichung

§ 13. Diese Richtlinie ist im Internet zu veröffentlichen.

Geltungsdauer

§ 14. Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und ist (inkl. Abrechnungsphase) befristet bis 31.12.2026 bzw. bis auf Widerruf gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die gegenständliche Richtlinie weiterhin auf jene Vorhaben anzuwenden, über welche basierend auf dieser Richtlinie der Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

Evaluierung

§ 15. Die Abwicklungsstelle ist verpflichtet bei der Evaluierung des gegenständlichen Förderungsprogramms mitzuwirken und zu diesem Zwecke auch Daten der Förderungswerberin / des Förderungswerbers bzw. der Förderungsnehmerin / des Förderungsnehmers bereitzustellen. Förderungsnehmer haben für die Durchführung einer Evaluierung jene Daten zu übermitteln und / oder Auskünfte zu erteilen, die für diese Zwecke durch die Abwicklungsstelle oder den Organen bzw. Beauftragten des Bundes angefordert werden.

Anlage: Liste gemäß § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie

Baumeister
Baugewerbetreibende
Bodenleger
Brunnenmeister
Dachdecker
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung
Elektro-, Gebäude- und Alarmanlagentechnik
Erdbeweger
Gas- und Sanitärtechnik
Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
Landschaftsgärtner
Hafner
Heizungstechnik; Lüftungstechnik, Kälte- und Klimatechnik
Holzbaugewerbetreibende
Keramiker; Platten- und Fliesenleger
Kommunikationselektronik
Kunststoffverarbeitung
Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer
Rauchfangkehrer
Schädlingsbekämpfung
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede
Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
Pflasterer
Spengler
Sprengunternehmer
Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
Stukkateure und Trockenausbauer
Tapezierer
Tischler, Bautischler und Drechsler
Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen
Holzbau-Meister (Zimmermeister)

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

bmaw.gv.at